

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

223

### Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE – Förderrichtlinie HESSENKASSE –

Bezug: Förderrichtlinie vom 28. Dezember 2018 (StAnz. 2019 S. 75), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Juli 2022 (StAnz. S. 888)

#### I. Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms HESSENKASSE

1. In Nr. 1 wird die Angabe „30. Juni 2020 (GVBl. 462)“ durch die Angabe „12. Dezember 2022 (GVBl. 751)“ ersetzt.
2. In Nr. 2.3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ und die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
3. In Nr. 7.5 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
4. In Nr. 7.6 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

#### II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 2023

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
 FV5015 A-001-IV3/10  
 – Gült.-Verz. 3352 –

*StAnz. 11/2023 S. 443*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

224

### Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2019 und 2020 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Strom – Beschluss-Nr. 265/2022

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 und 2020 der GGEW – Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Dammstraße 68, 64625 Bensheim, hat die Regulierungskammer Hessen am 17. August 2022 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2019 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2019 um 1.318.940 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des

Jahres 2020 um 1.555.925 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigung für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagengüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad [www.regulierungskammer.hessen.de](http://www.regulierungskammer.hessen.de) → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 28. Februar 2023

**Regulierungskammer Hessen**  
 III-075-s-10-III-0146-04#002

*StAnz. 11/2023 S. 443*